

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Kettling GmbH & Co. KG
(nachstehend „KETTLING“, „Verkäufer“ oder „Lieferant“ genannt)
(Stand: 26.10.2011)**

I. Vertragsabschluss und –Inhalt

1. Als Verkäufer und Lieferant schließen wir Verträge ausser mit Personen i.S.v. § 13 BGB ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für die künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Mündliche Absprachen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch unsere Leistung entsprechen. Alle Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Abweichungen der Angaben in Angeboten verlieren im Auftragsfall durch unsere Auftragsbestätigung ihre Gültigkeit bzw. werden aufgehoben. Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer in der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Höhe. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Erhöhung von Staats- und sonstigen öffentlichen Abgaben ein, die von uns bei der Preisgestaltung noch nicht berücksichtigt werden konnten, welche die Ware aber verteuern, so sind wir zu nachträglichen Preiserhöhungen im Umfang der auf uns zukommenden Abgabenerhöhung berechtigt. Darüber hinaus können wir angemessene Preisänderungen vornehmen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Warenlieferung Erhöhungen bei unseren Rohstoffeinkaufspreisen, den Lohn- und Energiekosten sowie sonstigen wesentlichen Kalkulationsbestandteilen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Eine nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge bedingt eine Erhöhung des Stückpreises und der vereinbarten Werkzeugkostenanteile.
3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.
4. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
5. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Proben oder ähnlichem behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Diese Gegenstände dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergegeben werden, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.
6. Die in Werbematerial, Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen stellen keine Beschreibung der Beschaffenheit der Ware dar, sondern sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

II. Lieferzeit und –bedingungen

1. Unsere Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung oder nach Eingang aller zur Ausführung beizubringenden Unterlagen, wenn diese später eingehen. Lieferfristen und Termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass der Verkäufer eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
 2. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände beim Lieferanten von KETTLING oder dessen Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt in wichtigen Fällen KETTLING dem Käufer baldmöglichst mit. Als solche unvorhergesehenen Hindernisse gelten auch Betriebs- und Fertigungsstörungen sowie nicht ordnungsgemäße Belieferung durch Vorlieferanten. KETTLING haftet nicht für ein Verschulden der Vorlieferanten. Vorlieferanten sind nicht als Erfüllungsgehilfen von
-

KETTLING anzusehen. Wird durch die o.g. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird KETTLING von der Lieferungsverpflichtung frei. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass es bei kalendermäßiger Bestimmung des Liefertermins noch einer ausdrücklichen Fristsetzung in schriftlicher Form durch den Abnehmer bedarf, um KETTLING in Verzug zu setzen. Diese Frist darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht unterschreiten. Eine Überschreitung der von KETTLING angegebenen ca.-Lieferzeit um einen Monat begründet noch keinen Lieferverzug. Sollte der Verkäufer eine Lieferverzögerung zu vertreten haben und in Verzug geraten, sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Käufer ist berechtigt, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Grundsätzlich werden wir, vorbehaltlich anderweitiger einzelvertraglicher Vereinbarungen, aus unserer Lieferverpflichtung frei, sobald die Ware unser Werk verlassen hat.
4. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
5. Ebenso haften wir dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
6. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
7. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
8. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
9. Kommt unser Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn unser Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf unseren Kunden über.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind fällig und zahlbar porto- und spesenfrei innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 2. Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert in bar verfügen können. Diskontspesen und Einzugsspesen sowie Zinsen und Bearbeitung gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar fällig. Die Diskontierung erfolgt zu üblichen Sätzen. Vorschriften des Käufers hinsichtlich der Diskonthöhe können dabei nicht berücksichtigt werden. Für rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.
 3. Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu mindern geeignet sind, werden alle unsere Forderungen sofort fällig ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und sofort vom Abschluss zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 4. Verkaufen wir gegen fremde Währung, so ist ungeachtet des in unserer Rechnung ausgewiesenen Währungsbetrages, jeweils der Betrag an ausländischer Währung zu überweisen, der dem Euro-Betrag zum Zeitpunkt der Fakturierung entspricht. Bei Verkäufen gegen fremde Währung ist uns der durch verspätete Zahlung entstandene Kursverlust zu erstatten.
-

- Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche aus unseren Geschäftsbeziehungen abzutreten. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu.

IV. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für uns.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer. Bei Einschaltung eines Lagerhalters ist vor Einlagerung unserer Ware auf unser Eigentum hinzuweisen.
- Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

V. Versand

Der Versand erfolgt mangels besonderer Weisung unversichert nach unserem besten Ermessen, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr unseres Kunden. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten unseres Kunden. Bei Stückgutsendungen bringen wir für Bündelungskosten, Transport zur Bahn usw. unsere Selbstspesen in Anrechnung. Fracht- und Urkundenstempel, Anschlußgebühren gehen zu Lasten unseres Kunden. Unsere versandfertige Ware muss sofort bei uns abgeholt werden, andernfalls

- ebenso wie bei Unmöglichkeit der Versendung ohne unser Verschulden - sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr unseres Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Unser Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen

VI. Gewährleistung/Haftung

1. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von KETTLING durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

3. Die Gewährleistungsansprüche unseres Kunden verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei unserem Kunden, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Unsere Pflichten aus Abschnitt VI Nrn. 4 und 5 bleiben hiervon unberührt.
 4. Wir sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Käufers als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Käufer die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Käufer ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. Ein weitergehender Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen des Käufers, insbesondere für Transport-, Arbeits-, Wege- und Materialkosten, die der Käufer im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von uns auf den Käufer vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte, ist ausgeschlossen, wenn der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB nachgekommen ist.
 5. Die Verpflichtung gemäß Abschnitt VI Nr. 4 ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von uns herrühren, oder wenn der Käufer gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Käufer selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Käufer gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.
 6. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
-

7. Die Haftung für Schäden durch die von uns gelieferte Ware an Rechtsgütern unserer Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abschnitt V Nr. 6 bis 9 dieses Vertrages. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Insbesondere auch Kosten für Nachbehandlung, Aussortierung und Mehrbearbeitung beim Besteller werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung von der Verkäuferin übernommen
9. Schadensersatzansprüche unserer Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von durch uns, unsere gesetzlichen Vertretern oder unsere Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn wir oder unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

VII. Geheimhaltungsvereinbarung und Schutzrechte

1. Die Vertragspartner von KETTLING verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Jeder Vertragspartner wird alle Kenntnisse, die er im Rahmen von Einsichten in Betriebsunterlagen bzw. Auditierungen erhält, vertraulich behandeln. Dies gilt im Besonderen bei Erhalt von Unterlagen, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihre Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
2. Wird Ware von unserem Vertragspartner entsprechend besonders vorgeschriebener Ausführung (z.B., nach Zeichnung, Muster etc.) beigestellt und geliefert, übernimmt dieser die Gewähr, dass durch die Ausführung Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Werden dennoch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt er uns von sämtlichen Ansprüchen frei.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Ausser mit Personen i.S.v. § 13 BGB ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für Klagen aus unserem Eigentum sowie für sämtliche sich zwischen uns und unserem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung von sog. „UN-Kaufrecht“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf, sog. Convention on the International Sale of Goods, CISC, auch „Wiener Kaufrecht“ genannt) wird vorbehaltlich ihrer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall grundsätzlich ausgeschlossen.

IX. Stornierung, Rücknahme gelieferter Ware

1. Die Stornierung von seitens Kettling bestätigter Bestellungen (geschlossene Verträge) ist nur mit unserem Einverständnis zulässig. Für die Ausführung der Bestellung bereits entstandene Aufwendungen sind vom Besteller zu tragen.
2. Die Rücknahme bereits gelieferter Ware bedarf unserer Zustimmung. Die daraus resultierenden Kosten, insbesondere Einlagerungs- und/oder Verwaltungskosten sind vom Käufer zu tragen.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht (§ 139 BGB). Die Vertragsparteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
